

- Öffentliche Bekanntmachung**
1. **02.02.2017** **Kreiswahlleiter des Wahlkreises 100 – Rheinisch-Bergischer Kreis – zur Bundestagswahl am 24.09.2017**
  2. **06.02.2017** **Aufhebung der Aufstallung von Geflügel**

1. **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 100 - Rheinisch-Bergischer Kreis - zur Bundestagswahl am 24.09.2017**

### **Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24.09.2017 im Bundestagswahlkreis 100 - Rheinisch-Bergischer Kreis - auf. Der Wahlkreis 100 umfasst das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie den Gemeinden Kürten und Odenthal.

Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis

**Montag, den 17.07.2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block C, 2. Etage, Wahlamt, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, einzureichen.

Es wird jedoch dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), und der §§ 32 bis 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) weise ich hin. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und dürfen nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Kreiswahlvorschläge müssen neben den persönlichen Daten des Bewerbers (Familiename, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort) den Namen der einreichenden Partei, deren evtl. Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Der Bewerber hat am Wahltage die Wählbarkeitsvoraussetzungen des

§ 15 BWG zu erfüllen. Insbesondere muss er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Eine Versammlung ist hier nicht erforderlich.
- Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
- Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr, d.h. am

#### **Montag, den 19.06.2017, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Es wird dringend empfohlen, die Anzeige so rechtzeitig wie möglich vorzulegen, so dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Anzeigefrist behoben werden können.

- Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern (Muster der Anlage 14 zur BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers

anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden jeweils im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Muster der Anlage 17 BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können beim Kreiswahlleiter, Kreishaus Heidkamp, Block C, 2. Etage, Wahlamt, in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, Tel.: 02202/13-2349 oder 02202 13-2745, Fax: 02202 13-102349, E-Mail: [kommunalaufsicht@rbk-online.de](mailto:kommunalaufsicht@rbk-online.de), während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) kostenfrei abgeholt bzw. angefordert werden.

Bergisch Gladbach, den 02.02.2017

Der Kreiswahlleiter  
des Bundestagswahlkreises 100  
- Rheinisch-Bergischer Kreis -

gez. Dr. Erik Werdel

## **2. Aufhebung der Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 21.12.2016**

Hiermit wird die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel von 21.12.2016, Amtsblatt Nr. 42, 6. Jahrgang, 21.12.2016, aufgehoben. Für die Halterinnen und Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänsen im Rheinisch Bergischen Kreis gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Aufstallung des Geflügels gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl I. S. 1212) - in geltender Fassung - nicht mehr.

### **Begründung:**

Mit Erlass vom 02.02.2017, Az: VI-5-2000.16.4, hat sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Frage einer risikoorientierten Aufhebung des Aufstellungsgebotes geäußert. Das Fachministerium geht jetzt davon aus, dass in den Regionen ein erhöhtes Einschleppungsrisiko für den Erreger der Geflügelpest besteht, in denen sich Sammelpunkte von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiotopen (= Risikogebiete) befinden und gleichzeitig eine hohe Geflügeldichte vorliegt. Daraus ergibt sich, dass eine flächendeckende Aufstallung von Nutzgeflügel in den Gebietskörperschaften, die eine geringere Geflügeldichte als 300 Stück Geflügel je qkm aufweisen und in denen es zudem keine Risikogebiete gibt, keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit bietet. Die Aufstellungspflicht soll daher lt. Fachministerium aufgehoben werden.

### **Hinweis:**

Die Eilverordnung des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 18.11.2016, BAnz AT 18.11.2016 V1, gilt unverändert weiter. Ziel ist es den Eintrag des Virus in Stallungen zu verhindern. Damit gelten auch für kleinere Geflügelhaltungen (< 1000) und Hobbyhaltungen

strengere Anforderungen. Danach haben alle Geflügelhalter ein Bestandsregister führen, in dem an jedem Werktag die Anzahl der verendeten Tiere dokumentiert werden muss. Darüber hinaus müssen alle Legehennenhalter ab einem Bestand von zehn Hühnern zusätzlich dazu die Gesamtzahl der an jedem Werktag gelegten Eier in das Register eintragen. Weiterhin müssen ergänzende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden: Dazu gehört die Sicherung der Ställe gegen unbefugten Zutritt. Auch betriebsfremde Personen dürfen die Ställe nur mit Schutzkleidung betreten, die anschließend entweder gereinigt und desinfiziert oder schadlos entsorgt werden muss; weiterhin muss der Tierhalter Einrichtungen vorhalten, um die Hände zu waschen und Schuhe zu desinfizieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet

Bergisch Gladbach, den 06.02.2017

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Dr. Mönig